

Die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Preußischen Technischen Hochschulen

Ein Vortrag

von

Dr. W. Kähler

Professor in Aachen



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1913

Die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Preußischen Technischen Hochschulen

Ein Vortrag

von

Dr. W. Kähler

Professor in Aachen



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1913

ISBN 978-3-662-23986-5 ISBN 978-3-662-26098-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26098-2

**Alle Rechte, insbesondere das der
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Vorwort.

Die Ausführungen dieses Vortrages sind aus langjährigen praktischen Beobachtungen und dem Bedürfnis ihrer zusammenfassenden Ordnung entstanden. Erstmals vor Kollegen im Aachener Dozentenverein vorgetragen, werden sie auch der Öffentlichkeit mitgeteilt, weil der Wunsch danach in der Besprechung des Vortrages geäußert wurde. So können sie vielleicht auch anderwärts zur besseren Einführung in die Lebensbedingungen unserer amtlichen Wirksamkeit dienen. Ich sehe die beiden Hauptpunkte der Rechtsstellung des Hochschulprofessors in dem Beamtencharakter und in der Mitgliedschaft im Abteilungskollegium. Deutet ersterer auf die Abhängigkeit von dem Staat hin, so liegen in letzterer die Wurzeln der Selbstverwaltung. Daraus ergibt sich für mich die Wichtigkeit der verständnisvollen Pflege der Arbeitsgemeinschaft in den Abteilungen für die Weiterentwicklung der Hochschulen.

Daß die Ausführungen sich nur auf die preußischen Technischen Hochschulen beziehen, und, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie an die Aachener Verfassung anknüpfen, ergibt sich aus dem praktischen Zweck des Vortrages. Indes sind die preußischen Hochschulen fast ganz — die älteren drei mit ganz geringen Unterschieden, die jüngeren beiden in sich gleichartig, aber auch von den älteren nicht stark unterschieden — gleichen Rechtes, und daher treffen die Grundzüge der Ausführungen auch anderwärts zu.

Aachen.

W. Kähler.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	7
I. Die Rechtsquellen	8
II. Die akademische Freiheit und ihre Begrenzung	10
Problemstellung: Rechtsbegriff oder tatsächliche Übung?	
1. Gründung auf die Preuß. Verfassung. Abweichende Ansicht	
von Bornhak und deren Widerlegung. 2. Ferner tatsächlich	
ausgeübte Freiheit der Amtsführung, dargelegt an den Grenzen	
der Freiheit. a) Die Beamtenstellung. b) Der Lehrauftrag.	
c) Die Lehrpläne.	
III. Die Lehrkräfte an den Technischen Hochschulen	18
Übersicht. Im besonderen 1. Honorarprofessoren. 2. Dozenten.	
3. Privatdozentur.	
IV. Die Rechte der etatmäßigen Professoren	25
Ernennung. Recht auf das Amt. Mitgliedschaft in der Ab-	
teilung. Anspruch auf Titel und Rang. Dienstalter. Anspruch	
auf Gehalt und Ruhegehalt. Gebühren und Kolleggelder.	
Soziale Rücksichten und Bedürfnisse bei der Feststellung des	
Amtseinkommens.	
V. Die Pflichten der etatmäßigen Professoren	34
Stellung als Beamter. Ordnungsmäßige Ausführung seines	
Lehrauftrages. Treuverhältnis zum Landesherren. Residenz-	
pflicht und Urlaub. Nebenerwerb. Mitarbeit in der Selbstver-	
waltung der Hochschule und bei den Prüfungen.	
VI. Das Disziplinarverfahren	42
Kontrolle 1. durch den Rektor, 2. durch den Kgl. Kommissar.	
Disziplinarverfahren und Versetzung im Interesse des Dienstes.	
Verhältnisse der Privatdozenten.	

Einleitung.

Die Beamtenstellung des Hochschulprofessors wird im folgenden besprochen werden. Das Thema hat dadurch seine besondere Schwierigkeit, weil im Gefühl der Beteiligten gerade diese Seite ihrer Stellung, die doch die äußere Grundlage ihres Wirkens überhaupt bildet, sehr zurücktritt. Daß dies möglich ist, folgt aus der Eigenart der Korporation, der der Hochschulprofessor angehört. Diese ermöglicht ihm eine Wirksamkeit in sehr weiten Grenzen der persönlichen Bewegungsfreiheit, aber doch immer als Beamter. Über die Weite dieser Grenzen herrschen vielfach falsche Vorstellungen, indem man sich an einem falschen Vergleichsobjekt zu unterrichten strebt, an den Universitäten. Weder stehen sich rechtlich Hochschulen und Universitäten ohne weiteres in allen Beziehungen gleich, noch auch sind tatsächlich ihre Glieder sich ohne weiteres gleichgestellt oder nach gleichen Grundsätzen zu beurteilen. Auch wenn wir uns als den Universitäten gleich einschätzen, ist damit noch nicht gesagt, daß dies von der andern Seite und von der Allgemeinheit auch geschieht. Ein Beweis dafür sind z. B. die wenigen Fälle, in denen ein Ordinarius einer Universität dem Ruf als etatmäßiger Professor an einer Technischen Hochschule gefolgt ist. Ein wesentlicher Schritt in der Gleichstellung ist freilich, daß in Breslau Ordinarien der Universität „nebenamtlich mit der Abhaltung von Vorträgen und Übungen an der Kgl. Technischen Hochschule beauftragt“ und zugleich z. T. zu Abteilungsmitgliedern an dieser ernannt sind¹⁾. Als Beweis einer entgegengesetzten Entwicklung läßt sich eine

¹⁾ In der Breslauer Verfassung ist diese Eigenart nicht zum Ausdruck gekommen, so daß man auch schwanken kann, zu welcher der dort (§ 7) genannten Kategorien der Lehrer diese Professoren gehören, insbesondere ob sie etatmäßige Professoren oder Honorarprofessoren sind. Da nicht alle diese Professoren Abteilungsmitglieder sind, so wird man sie den Honorarprofessoren zuzurechnen haben. Denn die etatmäßigen Professoren sind nach der Verfassung (§ 11) von selbst Abteilungsmitglieder.

Zeitungsnachricht verwerten, die während des Drucks dieser Arbeit meldet, daß ein etatmäßiger Professor der Breslauer Hochschule sich als Privatdozent an der dortigen Universität habilitiert hat.

Im ganzen wird es gut sein, bei allen diesen Überlegungen deutlich zu scheiden einerseits den tatsächlichen Zustand und seine rechtliche Grundlage, andererseits unsere Wünsche bezüglich einer solchen, also das Streben nach einer Abänderung des tatsächlichen und rechtlichen Zustandes. Ich gehe dabei zunächst aus von der rechtlichen Regelung und lege im wesentlichen unsere Aachener Verhältnisse zugrunde, jedenfalls beschränke ich mich auf die preußischen Verhältnisse.

I. Die Rechtsquellen.

Das Recht der Technischen Hochschulen¹⁾ ist ein Teil des Preußischen Verwaltungsrechts, d. h. derjenigen Rechtssätze, welche die Durchführung der Staatszwecke im Königreich Preußen regeln. Eine umfassende Niederlegung der allgemeinen Rechtssätze für dieses Gebiet hat nicht stattgefunden. Vielmehr setzt es sich aus einer großen Zahl einzelner Rechtssätze verschiedenster Form zusammen.

Das Recht der Lehrer an den Technischen Hochschulen ist, weil und soweit diese Lehrer Beamte sind, enthalten in dem Recht der nicht richterlichen Beamten Preußens. Dieses Recht ist festgestellt zunächst im Allgemeinen Landrecht II. 10, ferner im Disziplinargesetz von 1852. Soweit in diesen Gesetzen keine Bestimmungen enthalten sind, kommen die für den besonderen Verwaltungszweig, das Technische Hochschulwesen, erlassenen Sonderrechtsvorschriften in Betracht.

Der Erlaß solcher Rechtsvorschriften steht allein dem Könige zu. Dieser hat nach § 43 des A. Verf. Stat. dies Recht in weitem Umfang dem Minister der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten übertragen, indem er ihn zum Erlaß der zur Ausführung des Verfassungsstatuts erforderlichen Anordnungen bevollmächtigt.

¹⁾ Vgl. im allgemeinen Bornhak, Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, Berlin 1901; P. F. Damm, Die Technischen Hochschulen Preußens, ihre Entwicklung und gegenwärtige Verfassung, Berlin 1909.

An besonderen Rechtsquellen haben wir nun vor allem das Verfassungsstatut vom 27. 8. 1880¹⁾). Die Bezeichnung als Statut ist dabei mißverständlich. Denn Statuten — deutsch Satzungen — sind Rechtsgrundsätze, welche genossenschaftlichen Ursprungs sind, in denen eine Personen-Mehrheit, Verein, Genossenschaft des öffentlichen Rechts usw. sich — wenn auch im Rahmen anderer bestehender Rechtssätze — ihr eigenes Recht schafft; solche Satzungen können der Genehmigung unterliegen, aber sie entnehmen ihre Rechtskraft aus dem übereinstimmenden Willen der Genossenschaft. In diesem Sinne sind unsere Satzungen nicht Statuten. Auch wenn die Hochschule vor ihrem Erlaß gehört ist, und nach der Verf. § 22 I die Begutachtung von Abänderungen des Verfassungsstatuts zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Senates gehört, so sind die Statuten vom König erlassen. Äußerlich bezeichnet das Statut sich freilich nur als vom König „genehmigt“. Es ist aber entworfen von dem technischen Organ der landesherrlichen Gewalt zur Verwaltung des Unterrichtswesens, vom Unterrichtsminister, und dann vom König genehmigt. Das ist gleichbedeutend mit königlicher Verordnung.

Wesentlich ist, daß dadurch Änderungen an diesem Statut erschwert sind: sie können auch nur durch königliche Verordnung erfolgen. Dieser Weg ist umständlicher als der der ministeriellen Verordnung. So ist also den Bestimmungen der Verfassung ein größeres Gewicht beigelegt; sie stellen das Dauernde, Wesentliche für die Organisation der Hochschule dar.

Daneben stehen dann alle die einzelnen Ausführungsanordnungen des Ministers, die mit derselben Wirkung Recht schaffen. Davon sind zu nennen vor allem

- das Regulativ betr. die Organisation der Abteilungen vom 7. 9. 1880²⁾);
- die Urlaubsordnung vom 28. 4. 1882³⁾);
- die Habilitationsordnung vom 24. 4. 1882⁴⁾);
- die verschiedenen Prüfungsordnungen.

¹⁾ Berlin 22. 8. 1882, Hannover 7. 9. 1880, Danzig 1. 10. 1904, Breslau 20. 7. 1910.

²⁾ Berlin 23. 11. 1894, Hannover 7. 9. 1880, Danzig 2. 10. 1904.

³⁾ Berlin 28. 4. 1882, Hannover 28. 4. 1882.

⁴⁾ Berlin 24. 4. 1884, Hannover 24. 4. 1884, Danzig 3. 10. 1904.

Außerdem aber kommen als Recht schaffend auch die Einzelverfügungen des Ministers in Betracht, in denen er innerhalb dieses Rahmens einzelne Verhältnisse regelt. Dazu gehört zum Beispiel die Anstellungsurkunde für den einzelnen Professor, die nach dem üblichen Wortlaut ihn

„beauftragt, seine Lehrtätigkeit in dem Umfange auszuüben, wie es durch die ministerieller Genehmigung unterliegenden Lehrpläne vorgeschrieben wird“.

Nicht dagegen sind als Rechtsquelle anzuerkennen die in der Praxis sich findenden Gebräuche und Mißbräuche, ebensowenig wie der Analogieschluß nach Verhältnissen der Universitäten.

II. Die akademische Freiheit.

Nach der allgemeinen Auffassung gibt es etwas, was dem Hochschulprofessor eine ungemein stark individuell ausgeprägte Auffassung seiner ganzen Stellung gestattet, die akademische Freiheit. Augenscheinlich handelt es sich dabei um einen Begriff, der nicht auf dem Gebiet des Technischen Hochschulwesens entstanden ist, sondern von den Universitäten übernommen wurde. Es fragt sich für uns hier: Wo läßt er sich rechtlich nachweisen? Ist er faßbar in bestimmten Rechtsnormen? oder ist er nur tatsächlich vorhanden als ein die tatsächliche Ausübung der amtlichen Verpflichtungen bestimmendes, mehr oder minder übereinstimmendes Wollen der Beteiligten, d. h. der Professoren auf der einen Seite, des Ministeriums auf der anderen Seite?

1. Wir können diesen Begriff auf einen Rechtssatz zurückführen: Die akademische Freiheit ist ein Spezialfall der Anwendung des allgemeinen Rechtssatzes des Art. 26 der Verfassungsurkunde: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Eine andere formelle Rechtsgrundlage hat auch die akademische Freiheit auf den Universitäten nicht. Wohl aber sind diese durch ihre längere Geschichte, insbesondere durch ihre Entstehung und die ihnen verliehenen Privilegien und bestätigten Satzungen, also auf eigenem Beschluß beruhenden Sonderrechte, zu einer stärkeren Betonung der Unabhängigkeit von der Verwaltungstätigkeit des Staates berechtigt; tatsächlich hat dazu auch mitgewirkt, daß sie über erhebliche eigene Vermögen verfügen.

Doch trifft das letztere nicht mehr für die neuen Universitäten, z. B. Berlin, Bonn, Breslau, zu.

Merkwürdigerweise ist nun zu diesem Punkt eine Ansicht aufgestellt worden (Bornhak S. 40), welche diesen Grundsatz der Verfassung nur für die „Allgemeine Abteilung“, aber nicht für die Fachabteilungen gelten lassen will. Bornhak sagt:

„Die Lehrer der Technischen Hochschulen genießen die amtliche Unabhängigkeit nicht in gleichem Maße (wie die Universitätsprofessoren). Die Technik setzt ihrerseits die Wissenschaft voraus, ist aber selbst nicht solche, sondern Kunst in Anwendung auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens. Die Technik wird also durch die verfassungsmäßige Freiheit der Wissenschaft nicht mitgedeckt. Der Lehrfreiheit nach Inhalt und Form sind nur die Vertreter der wissenschaftlichen Fächer teilhaftig, die Vertreter der Technik unterliegen unbeschränkt den Anweisungen der Aufsichtsbehörde in demselben Maße, wie jeder Gymnasiallehrer für seinen Unterricht mit Anweisungen versehen werden kann.“

Diese Ansicht von Bornhak ist völlig unhaltbar; es gibt in dieser Hinsicht weder einen Unterschied in Ansehung der Fächer noch in Ansehung der einzelnen Gruppen der Lehrer der Technischen Hochschulen. Vielmehr sollen alle gleichmäßig wissenschaftlichen Unterricht erteilen und genießen daher auch die Lehrfreiheit.

Wäre Bornhaks Ansicht richtig, dann würde auch die medizinische Fakultät der Universitäten, dann würde auch der Unterricht der Chemiker, Landwirte an diesen usw. nicht der Freiheit der Wissenschaft unterliegen. Denn auch für diese Fächer handelt es sich um „Anwendung auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens“. Der Unterschied ist aber doch dabei wesentlich gegenüber niederen Anstalten: die Kunst der Anwendung wird nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zum Zweck selbständiger Anwendung im praktischen Leben gelehrt.

Aber man kann auch unmittelbar Bornhak durch den Sprachgebrauch des Unterrichtsministeriums wiederlegen. Zunächst in der Verfassung selbst, § 11. Nach diesem hat das Abteilungskollegium die Aufgabe, die Studierenden „in wissenschaftlicher Beziehung“ zu leiten. Nach Bornhak würde sich das nur auf die allgemeine Abteilung beziehen können, während

dieser im zweiten Absatz dieses Paragraphen noch eine besondere Stellung zugewiesen wird.

Ferner kommen folgende Punkte in Betracht: Die Promotionsordnung wurde durch einen Königlichen Erlaß vom 11. Oktober 1899 angekündigt, welcher spricht von der „Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, welche die Technischen Hochschulen in den letzten Jahrzehnten neben der Erfüllung ihrer praktischen Aufgaben erlangt haben“. Danach würde also, selbst wenn nicht seit Erlaß der neuen Statuten von 1880 schon diese wissenschaftliche Bedeutung der Technischen Hochschulen bestanden hat, diese ihnen heut bescheinigt.

Die Promotionsordnung selbst aber spricht von „Zweigen der technischen Wissenschaften“, von der „Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf technischem Gebiet“. Wenn das vom Schüler gesagt wird, dann darf man es wohl dem Lehrer nicht versagen, seine Arbeit auch als Wissenschaft anzuerkennen. Schließlich ist die Wahl des Titels: „Doktor-Ingenieur“ doch auch die Bestätigung für den wissenschaftlichen Charakter des Arbeitens an der Technischen Hochschule. Denn Doktor ist eben die altanerkannte Bezeichnung des wissenschaftlich gebildeten Arbeiters.

Dabei ist zu bedenken, daß in der Absicht des Ministeriums zweifellos lag die Beschränkung der Promotion auf die Fachabteilungen, daß die allgemeinen Abteilungen, ebenso wie Kunstgeschichte, Botanik usw., von dem Promotionsrecht eigentlich ausgeschlossen sein sollten.

Demnach ist erwiesen, daß auch die Lehrtätigkeit aller Hochschuldozenten von der Freiheit der Wissenschaft gedeckt wird. Also ist kein Hochschuldozent verpflichtet, über die inhaltliche Gestaltung seiner Lehrtätigkeit Anweisungen anzunehmen.

Ich glaube, das auch auf die zweifellos in dieser Hinsicht am ungünstigsten gestellten Lehrkräfte, die Lektoren, ausdehnen zu sollen. Wenn der Unterschied des Lektorats gegenüber anderen Dozenturen zweifellos darin beruht, daß es lediglich Fertigkeiten vermitteln soll, so stehen doch diese Fertigkeiten in engster Verbindung mit dem übrigen Hochschulunterricht. Und wie die Lektoren unter der Lernfreiheit der Studierenden leiden, so werden sie auch hinsichtlich der Lehrfreiheit in wissenschaftlicher Begründung der Wahl der Methoden, des Stoffes ihrer Fächer frei

sein müssen. Dadurch wird das Ziel ihrer Arbeit nicht aufgehoben: sprachliche Fertigkeit praktisch verwendbar zu lehren. Aber innerhalb dieses Zieles haben sie Freiheit. —

2. Nun wendet man in unseren Kreisen den Begriff der akademischen Freiheit nicht nur auf den Inhalt der Lehrtätigkeit an, sondern will ihn angewendet sehen auch auf alle Voraussetzungen der Lehrtätigkeit, d. h. auf die Verwaltung der Hochschule, auf die Stellung des einzelnen Professors im Rahmen der Hochschule und zu dem Veranstalter der Hochschule, dem Staate, vertreten durch das Ministerium. Indes ist hier kein Rechtssatz vorhanden, der diese Ansicht deckt. Vielmehr kann man sich dabei nur auf die tatsächliche Übung berufen, wie sie sich aus der Verwaltungspraxis des Ministeriums und aus der Handhabung der Unterrichtseinrichtungen seitens der Hochschule und der Professoren ergibt. Wir können diese tatsächlich in Anspruch genommene Freiheit am besten dadurch kennzeichnen, daß wir zunächst ihre allgemeinen Grenzen aufsuchen. Bei der Untersuchung der Rechte und Pflichten des Hochschulprofessors im einzelnen werden wir dann die Frage weiter im Auge zu behalten haben.

Die Grenzen der Freiheit liegen in mancherlei Hinsicht nahe: sie sind dadurch gegeben, daß die Lehre der Wissenschaft ein Amt ist, daß sie durch den staatlichen Lehrauftrag in ihrer Form und Ausdehnung begrenzt wird und innerhalb der Organisation der Hochschule erfolgt.

Die Lehre der Wissenschaft ist ein Amt. Sie ist ein Teil der Erfüllung derjenigen Staatsaufgabe, die das Verfassungsstatut § 1 der Hochschule überweist mit den Worten:

für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiet gehören.

Diese Formulierung gibt unserer Hochschule eigentlich ziemlich enge Grenzen. Nur wenn wir das Wort „Technisches Unterrichtsgebiet“ sehr weit nehmen, als „Unterricht für Techniker“, oder die „höhere“ Ausbildung betonen, können wir z. B. unsere wirtschaftswissenschaftlichen Studieneinrichtungen und den Sprachunterricht usw. mit unterbringen.

Jedenfalls begrenzt das Amt die Ausübung der Lehrtätigkeit in zweierlei Richtung: nach unten — sie soll „höhere“ Ausbildung

gewähren, muß sich also vom Mittelschulunterricht auch in haltlich unterscheiden; nach oben — sie soll für den technischen Beruf, also für die Praxis vorbereiten. Erst in zweiter Linie steht „Pflege der Wissenschaft“. —

Der staatliche Lehrauftrag umgrenzt das Lehrgebiet, und außerdem wird der Umfang der Lehrtätigkeit durch die der Genehmigung des Ministers unterliegenden Lehrpläne („Programme“) festgestellt.

Zunächst entsteht dabei die Frage: Hat der Professor ein ausschließliches Recht auf sein Lehrgebiet? Das ist nicht der Fall. Wohl wird der Minister ihn in seinem Lehrauftrag schützen, wenn er ihm einen bestimmten Auftrag gegeben hat; vgl. Verf.-Statut § 22,2: „Veränderungen in den einzelnen den Dozenten zugewiesenen Lehrgebieten bedürfen der Zustimmung des Ministers“. Aber der Minister kann zweifellos eine zweite Professur für den gleichen Lehrauftrag errichten. Und ferner kann jeder für das Fach zugelassene Privatdozent die gleiche Lehrtätigkeit ausüben (Hab.-Ord. § 14). Nur ist concurrence déloyale verboten: er darf nicht mit einer geringeren Stundenzahl oder zu niedrigerem Honorarsatz ankündigen.

Die weitere Frage ist die: Ist der Professor auf die in seinem Lehrauftrag genannten Fächer beschränkt, oder hat er das Recht, jedes beliebige andere Fach mit in seine Lehrtätigkeit aufzunehmen?

Beim Privatdozenten ist dies einfach in der Hab.-Ord. § 14,2 geregelt:

Die Lehrfächer, für welche der Privatdozent durch die Habilitation nicht zugelassen ist, darf er nur mit Genehmigung des Abteilungskollegiums dozieren. Dieses kann den Nachweis der Befähigung für den neuen Lehrgegenstand fordern.

Beim Dozenten wird man ein gleiches ohne weiteres annehmen können, jedenfalls bei dem nebenamtlich wirksamen, nur für ein Spezialgebiet angenommenen.

Auch beim Professor wird man die Begrenzung auf seinen Lehrauftrag annehmen müssen.

Man kann dabei ausgehen von dem Verhältnis der Doppelprofessuren in den gleichen oder in verschiedenen Abteilungen. Wenn z. B. zwei Mathematikprofessuren oder Physikprofessuren bestehen, so kann nicht jeder Professor gleichzeitig mit dem

Spezialkollegen seine sämtlichen Kollegen lesen, sondern ist an den Turnus gebunden. Wie das zwischen Spezialkollegen geregelt ist, so wird es auch im allgemeinen gehandhabt werden zwischen Kollegen der gleichen und verschiedener Abteilungen: es darf nicht ein Professor ohne weiteres in die Lehrtätigkeit des anderen einbrechen und dessen Vorlesungen ankündigen.

Davon zu scheiden ist die Frage: Kann jeder Professor ein noch nicht bestehendes oder nicht besetztes Lehrfach in seine Tätigkeit einbeziehen? Gemeint ist dabei nicht der Fall, daß der Minister ihm einen Lehrauftrag gibt, sondern selbst für den Fall, daß der Minister die Genehmigung dazu verweigert, als Folgerung aus dem Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Unser Verfassungsstatut spricht sich darüber nicht aus. Das Schweigen ist so auszulegen, daß dieses Recht nicht besteht¹⁾. —

Weiter wird aber die Lehrfreiheit auch durch die Organisation der Hochschule begrenzt.

Für die „Entwerfung der Studienpläne“ — als allgemeine, über längere Zeiträume sich erstreckende, tatsächlich durch die Prüfungsordnungen bedingte Anordnungen — und „für Vorschläge zum Programm und Vorlesungsverzeichnis“ der Gesamtanstalt

¹⁾ Als Beispiel für eine andersartige Regelung der Verhältnisse an einer Universität sei folgendes dem gegenübergestellt. In den Statuten der philosophischen Fakultät der Univ. Halle steht: „Das Recht, Vorlesungen über die in den Bereich der philosophischen Fakultät fallenden Wissenschaften zu halten, steht in erster Linie (also nicht ausschließlich) den ordentl. und außerordentlichen Professoren sowie den Privatdozenten dieser Fakultät zu. Beabsichtigt ein in einer anderen Fakultät angestellter Professor Vorlesungen zu halten, die in das Gebiet der philos. Fakultät gehören, so darf das nur im Einverständnis mit der letzteren geschehen (§ 34). Ist ein Professor durch seine Bestallung für ein bestimmtes Fach besonders angestellt, so ist er für die vollständige und zweckmäßige Vertretung dieses Faches zunächst und vorzugsweise verantwortlich, jedoch nicht berechtigt, andere Dozenten davon auszuschließen“ (§ 36). Gleiche Bestimmungen gelten gemäß Universitäts-Statut auch für die anderen Fakultäten. Und wie hier das Verhältnis von Fakultät zu Fakultät geregelt ist, so wird man es auch innerhalb der gleichen Fakultät für die verschiedenen Professuren auffassen müssen: also es besteht Lehrfreiheit für die Professoren in solchen Wissenschaften, die noch nicht vertreten sind, und in den bereits vertretenen Wissenschaften dann, wenn der Fachvertreter sein Einverständnis dazu erklärt; jedoch ist dieser nicht berechtigt, andere Dozenten von seinem Fach auszuschließen.

sind die Abteilungskollegia zuständig (Verf.-Stat. § 12 Nr. 1). Die „Festsetzung“ beider steht dem Senat zu, wenn auch „unter Zustimmung des Ministers“ (Verf. § 22,2). Aber die Abteilungskollegien haben sogar die Befugnis, über solche Kollegia Bestimmung zu treffen, welche Mitglieder anderer Abteilungen in ihrem Studienplan abzuhalten haben (Regul. betr. Abt. § 8). Sie können Zeitmaß und Lage der Stunden bestimmen¹⁾. Hier liegen also die Opfer, die der einzelne Dozent dem anstaltmäßigen Lehrbetrieb bringen muß. In Verbindung mit den Bestimmungen über das Prüfungswesen sind das sehr einschneidende Grenzen seiner Lehrfreiheit. Der einzelne Dozent muß sich von seiner Abteilung nicht nur, sondern sogar von einer anderen Abteilung — allerdings immer im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule und der — auch schützend und ausgleichend wirkenden — Aufsicht und Genehmigung des Ministeriums — Zeitmaß und Stunde seiner Vorträge bestimmen lassen.

Der Gesichtspunkt, von dem die Abteilung dabei auszugehen hat, ist in § 10 des Verf.-Stat. festgelegt: Der Lehrplan soll jedem Studierenden während der vorgeschriebenen — d. h. also in den Prüfungsordnungen festgestellten — Studienzzeit Gelegenheit geben, die zu seinem Fach gehörigen Disziplinen in geordneter Folge zu hören. Außerdem soll die Abteilung für die Zweckmäßigkeit des Unterrichts Sorge tragen. Hier liegt zweifellos eine Befugnis der Abteilung vor, welche die Freiheit des einzelnen Dozenten in seinem Unterrichtsbetriebe durchaus einengt.

Die Abteilung braucht dabei den Dozenten, wenn er nicht ihr Mitglied ist, nicht einmal zu hören: (Regul. §§ 5, 8) sie ist befugt, ihn heranzuziehen, nicht verpflichtet²⁾.

Im ganzen ergibt sich aus diesen Bestimmungen sowie aus der Tatsache, daß wir bei den Hochschulen Jahreskurse und nicht

¹⁾ Die im Text gegebene Darstellung trifft nur für Hannover und Aachen zu. Die Vorschriften hierüber weichen voneinander ab: Berlin § 9 kennt nur die Bestimmung, daß über die Gestaltung der Lehrpläne die anderen Abteilungen zwar zu hören sind, aber die Fachabteilung beschließt. Danzig und Breslau kennen die Bestimmung nicht mehr. Dann tritt also der Senat als vermittelnde und ausgleichende Instanz in Tätigkeit.

²⁾ Hier trifft das Berliner Regulativ § 9 die Bestimmung, daß die Vorschläge anderer Abteilungen, „deren Lehrkräfte bei den Plänen beteiligt sind, zu hören sind.“ Die im Text gegebene Lage trifft für Aachen, Hannover, Danzig und Breslau zu.

semesterweis wechselnde Lehrpläne haben, eine gewisse Starrheit¹⁾ der Lehrpläne, die dem einzelnen Lehrer Schranken auflegt.

Schließlich haben wir noch eine sehr wesentliche Schranke der Freiheit der Lehrtätigkeit, welche an die Ferienordnung anknüpft. Nach Verf.-Stat. § 4 finden Ferien vom 1. 8.—1. 10. statt, zu Weihnachten und zu Ostern auf je 14 Tage. Für Pfingsten ist übungsgemäß ein Senatsbeschluß, daß in der Woche nach Pfingsten wegen der Exkursionen zwar die Vorträge ausfallen, die Übungen aber gehalten werden. Nach dem Programm beginnt das Wintersemester zwar am 1. Oktober, die Einschreibungen der Studierenden aber erst am 7. und die Vorlesungen am 14. Oktober. Tatsächlich werden die Vorträge aber wohl weitere acht Tage später, nach Abschluß der Vorprüfungen begonnen, und ebenso findet eine tatsächliche Verlängerung der Ferien zu Weihnachten und Ostern statt. Damit ist der Umfang der Lehrtätigkeit des einzelnen Dozenten wieder eingeengt. Dazu kommt, daß sich durch das Ansetzen von größeren Exkursionen ein früherer Semesterschluß, mindestens im Sommersemester, auch für die daran nicht beteiligten Dozenten herausstellt. Ein gleiches bahnt sich an für die Fastnachtswoche.

Auf diese Weise vermindert sich die verfassungsmäßige Lehrzeit um mindestens 5—6 Wochen. Das ist eine Schranke der Freiheit des einzelnen Dozenten, die aus der Freiheit aller hervorgeht, und die zu beseitigen zweifellos eine Befugnis des Ministeriums wäre. Ob es freilich die Macht hätte, sie tatsächlich durchzuführen, scheint bei der Stimmung der Professoren und Studierenden zweifelhaft. Im Interesse des überwiegenden Teils der Dozenten würde zum mindesten eine gleichmäßige Ordnung liegen, die zugleich eine Verlängerung der heut üblichen Zeit bringen könnte, aber auch schon zu begrüßen wäre, wenn sie nur eine einheitliche Regelung von Anfang und Schluß brächte. —

Wir konnten also zunächst feststellen: Die akademische Freiheit ist die auf der Verfassungsurkunde des Preuß. Staats beruhende wissenschaftliche Lehrfreiheit der Lehrer an Technischen

¹⁾ Immerhin ist die Starrheit gegen früher sehr gemildert, wenn man bedenkt, daß in dem ersten Aachener Statut noch die einzelnen Lehrfächer namentlich aufgeführt waren.

Hochschulen, die aber in einer Reihe von Punkten eine Einschränkung erfährt durch deren Beamtenstellung, ihren Lehrauftrag und die Hochschulorganisation.

III. Die Lehrkräfte an den Technischen Hochschulen.

Die Lehrer der Technischen Hochschulen teilen sich in 5 Klassen (Erl. vom 2. 12. 06):

1. etatmäßige Professoren,
2. Honorarprofessoren,
3. Dozenten,
4. Privatdozenten,
5. Lektoren.

Außerdem erteilen aber nach den Programmen noch andere Personen Unterricht. Ursprünglich gab es ordentliche (fest angestellte) und außerordentliche (auf Kündigung angenommene) Lehrer (Verf.-Stat. von 1870). Dann hieß es: Der Unterricht wird von Professoren und Dozenten erteilt (Verfassung von 1880).

Bei manchem Anklang an die Universitätsverhältnisse ist also eine Gleichstellung oder auch nur gleiche Benennung mit den Universitätsprofessoren nicht erfolgt. Daher ist es nicht nur unerlaubt, sondern auch widersinnig, wenn man gelegentlich liest: „Ordentlicher“ Professor a. d. Techn. Hochschule.

Welche Unterschiede und welche Beziehungen bestehen nun zwischen den verschiedenen Arten der Lehrer?

Als die eigentlichen Träger des Unterrichts sind die etatmäßigen Professoren zu bezeichnen, und eigentlich müßte für jedes an der Hochschule vertretene Fach eine etatmäßige Professur oder eine dem Lehrbedürfnis entsprechende Anzahl von e. m. Professuren vorhanden sein. Indes ist tatsächlich die Bedeutung der Lehrfächer verschieden, entweder an sich oder im Rahmen der jeweiligen Lage des Hochschulwesens. Infolgedessen hat man neben den etatmäßigen Professuren noch eine Reihe anderer Lehrerstellungen und Lehrmöglichkeiten geschaffen.

1. Am einfachsten ist die Stellung des Honorarprofessors zu erklären. Sein Vorbild liegt an der Universität. Hier ist der Honorarprofessor eine seltene Erscheinung; man benutzt die

Stellung, um erfahrene Praktiker zur beschränkten Mitwirkung an den Lehraufgaben der Universität heranzuziehen oder um Extraordinarien, die auf ein Ordinariat keine Aussicht haben, zu einer würdigeren Stellung gelangen zu lassen. In Breslau ist einer der etatmäßigen Professoren der Technischen Hochschule zugleich ordentl. Honorarprofessor an der Universität. Sie beziehen kein Gehalt, nehmen an der Verwaltung nicht teil; für ihre Lehrtätigkeit beziehen sie entweder nur Honorar oder Remuneration oder ihr altes Stellingehalt. Ob die Bezeichnung als Honorarprofessor bedeutet, daß sie nur auf Honorar angewiesen sind, oder daß sie Ehrenmitglieder sein sollen, wird sich wohl nie entscheiden. So ist augenscheinlich auch bei uns gedacht: in seltenen Fällen wird eine auf Anerkennung persönlicher Leistungen und Beziehungen beruhende mehr äußere Angliederung eines angesehenen Mannes zu gelegentlicher oder beschränkter Mitwirkung an den Unterrichtsbetrieb erzielt¹⁾. Die Ehrung liegt darin, daß die Ernennung zwar vom Minister erfolgt, aber nur nach vorheriger Einholung der Königlichen Genehmigung. Der Honorarprofessor hat keinen Lehrstuhl inne im Sinne des § 12, 4. der Verf., seine Stellung ist wie die des Privatdozenten eine höchst persönliche. So wird er auch keine Sammlungen usw. anlegen.

2. Erheblich weniger einfach und umsomehr umstritten ist bekanntlich die Stellung der Dozenten. Für die Erkenntnis der Eigenart dieser Lehrart ist es notwendig, sich die verschiedenen Arten von Dozenturen klar zu halten, die tatsächlich bestehen. Es gibt Dozenten, welche in ihrer Stellung und Mitwirkung beim Unterricht den etatmäßigen Professoren sehr nahe stehen. Sie haben den Titel Professor. Sie sind in ihrer Arbeitskraft in derselben Weise wie der e. m. Professor an ihr Amt gebunden, d. h. also sie sind im Hauptamt angestellt, und ihre sonstige Arbeit gilt als Nebenbeschäftigung. Sie sind vielfach Abteilungsmitglieder, also an der Selbstverwaltung der Hochschule im gleichen Umfang beteiligt wie die e. m. Professoren; sie sind Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Sie sind wahlfähig für das Amt eines Abteilungsvorstehers, Senators und Rektors. Sie sind aber auf Kündigung angestellt, nicht pensionsberechtigt. Sie sind also den

¹⁾ U I T 20348 (14. 2. 07). „Während die Privatdozenten die Venia legendi durch Habilitation erlangen, wird sie im Fall der Ernennung eines Honorarprofessors ehrenhalber erteilt. Sie erhalten ihr Honorar unverkürzt.“

Extraordinarien der Universitäten nahe verwandt, in einigen Punkten sehr viel besser, in anderen schlechter gestellt als diese. Besser insofern, als nicht einmal alle Extraordinarien gelegentlich zu den Fakultätssachen herangezogen werden und höchstens ein aktives, nie ein passives Wahlrecht haben. Schlechter insofern, als die meisten Extraordinarien fest angestellt sind mit Gehalt und Pensionsberechtigung.

Daneben gibt es Dozenten, die deutlich den Privatdozenten nahestehen. Bei längerer Dauer der Privatdozentur wird die Wichtigkeit ihres Sonderfachs und ihre Lehrtätigkeit anerkannt durch deren Einordnung in den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb, d. h. durch die Gewährung einer Remuneration und eines Lehrauftrags. Damit ist dann die Stellung des Dozenten geschaffen. Aber sie ähnelt der Privatdozentur mit ihren verschiedenen Grundformen. Jedenfalls trägt sie den Stempel des Übergangs, des stark Persönlichen.

Endlich kommt eine dritte Gruppe von Dozenten in Betracht, die in sich eine ganze Reihe von Typen enthält. Da sind zunächst die Dozenturen, die sich aus der Stellung alter und bewährter Assistenten entwickeln, die erst gelegentlich, dann dauernd in der etatmäßigen Professur Vertretungen übernehmen, oder die gleichsam Abteilungsvorsteher in großen Instituten sind und dadurch eine gewisse Selbständigkeit in ihrem Arbeitsbereich erhalten haben. Da sind ferner alle diejenigen Lehraufträge, die sich auf ein ganz eng begrenztes praktisches Gebiet erstrecken, die nach irgendeiner Richtung eine wünschenswerte oder notwendige Ergänzung des Ausbildungsprogramms der Hochschule bieten, die aber weniger den Charakter des wissenschaftlichen Unterrichts tragen. Für die Auswahl dieser Dozenten sind meist nicht ihre wissenschaftlichen Leistungen, sondern ihre praktische Tätigkeit, ihre Erfahrung, ihre Stellung als Beamter maßgebend. Dementsprechend sind diese Stellungen auch nicht Übergangsstellungen, meist bilden sie eine Nebenbeschäftigung neben einem anderen Berufe. In manchen Fällen wird die Honorarprofessur diesen Dozenturen nahestehen, während in anderen man nicht einmal die Verleihung des Professorentitels in Erwägung ziehen wird¹⁾.

¹⁾ In Aachen haben wir nach dem Personalverzeichnis SS. 1912 21 Dozenten. Davon waren

7 hauptamtliche Dozenten = $\frac{1}{3}$,

Für die Lehrentwicklung unserer Hochschulen sind diese drei Grundarten von Dozenturen durchaus eigentümlich. Sie sind jede für sich fruchtbar und wirksam; aber es ist offensichtlich, daß eine einheitliche Regelung für sie nur in sehr weiten Grenzen möglich ist. Wenn man an eine Änderung dieser Stellung der Dozenten denkt, die sie den Extraordinarien gleich machen oder annähern würde, kann es sich nie um alle Dozenturen handeln. Vielmehr würden dabei nur diejenigen in Betracht kommen, welche als Übergangsstufe und Vorbereitung für eine etatmäßige Professur in subjektiver oder objektiver Betrachtung gelten können. In subjektiver: der Inhaber ist noch jung, vielleicht als Privatdozent berufen worden und man will eine Zwischenstufe in seiner Entwicklung einführen. In objektiver Hinsicht: das Fach ist noch nicht ausgebaut, man kennt seine ganze Bedeutung und Tragweite noch nicht. Oder aber man will ihm im Rahmen der Hochschule, der Technischen Hochschule überhaupt, dieser Hochschule insbesondere, nicht eine besonders ausgiebige Vertretung schaffen, man will neben einem Hauptvertreter noch einen Nebenvertreter mit geringerer Selbständigkeit haben. In solchen Fällen wird über kurz oder lang, am gleichen Ort oder anderswo, der Inhaber der Dozentur etatmäßiger Professor, die Dozentur eine Professur. In diesen Fällen allein kann man davon sprechen, daß die bestehende Dozentur nach ihrer rechtlichen und finanziellen Seite nicht den Anforderungen entspricht, die ihre Inhaber stellen zu können glauben. Eine Härte tritt nur dann ein, wenn dieser Übergangszustand sich zur Dauer auswächst.

Eine Milderung der Unsicherheit der Dozentenstellung in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht hat sich mit Rücksicht auf ihre Eigenart ausgebildet: bei der Anstellung hauptamtlicher Dozenten verzichtet das Ministerium auf die Ausübung des Kündigungsrechts außer in den Fällen, in denen eine Disziplinaruntersuchung zur Dienstentlassung führen würde, während der Dozent das Kündigungsrecht behält. Früher brachte das Ministerium diesen Verzicht auch in der Anstellungsurkunde zum Ausdruck. Neuerdings geschieht dies nicht mehr, vielmehr wird sogar die

2 zu Dozenten beförderte Privatdozenten,

4 Assistenten (gewesen oder noch),

5 Beamte,

3 Selbständige oder Angestellte im Geschäftsleben.

„Ernennung zum Dozenten“ nicht mehr ausgesprochen, sondern nur der Lehrauftrag erteilt, um nicht den Anschein einer etatmäßigen Anstellung zu erwecken. Eine sachliche Änderung ist aber gegen früher nicht eingetreten. Einem hauptamtlichen Dozenten wie seiner Witwe kann ausnahmsweise eine Pension bewilligt werden.

3. Die Privatdozentur an der Technischen Hochschule hat eine andere und jedenfalls erheblich geringere Bedeutung als die an der Universität, welcher sie nachgebildet ist. Die Privatdozentur an der Universität ist der normale Weg zur Professur, und die meisten Professoren waren Privatdozenten, die meisten Privatdozenten werden Professoren¹⁾. Wohl gibt es von dieser Regel Ausnahmen. Diese finden sich aber meist an den medizinischen Fakultäten, die in mancher Hinsicht ja eine Ausnahmestellung an den Universitäten einnehmen.

Man kann die Bedeutung der Privatdozentur für die Hochschule zunächst unter einem doppelten Gesichtspunkt ansehen.

Einmal ist es möglich, daß durch die Lehrtätigkeit der Privatdozenten solche Fächer in den Lehrbereich der Technischen Hochschule hineinkommen²⁾ und solche Richtungen an ihr vertreten werden, die außerhalb des üblichen Lehrstoffes stehen oder der Abteilung oder dem Ministerium nicht sympathisch sind. Das wäre an sich eine sehr wesentliche Ergänzung der Hochschule. Aber sie ist schon bei den Universitäten nicht sehr wahrscheinlich, weil ja nach dem genossenschaftlichen Fakultätsprinzip die Aufnahme des Privatdozenten ganz von der Fakultät abhängt. An der Technischen Hochschule ist sie umso weniger wahrscheinlich, als die Habilitation (Hab.-Ord. § 1) nur für solche Lehrfächer erworben werden kann, welche „innerhalb dieser Abteilungen vertreten sind“ d. h. durch einen etatmäßigen Professor. Soll also ein Lehrfach neu durch den Privatdozenten eingeführt werden, so muß eine Dispensation von den ministeriell fest-

¹⁾ Anderer Ansicht ist Bornhak S. 68, der in der Privatdozentur „eine dauernd befriedigende Lebensstellung“ sieht und meint, sie würde erst durch die Annehmlichkeit für den Staat, in ihr eine Pflanzschule für die beamteten Lehrer zu besitzen, zum Durchgangsstadium zur Professur, wozu ihre rechtliche Grundlage gar keinen Anlaß bietet.

²⁾ Vgl. Bornhak S. 69.

gestellten Bestimmungen der Habilitationsordnung erfolgen. Mir scheint nicht sachgemäß, die Bedeutung eines Instituts auf die Möglichkeit einer Abweichung von seiner Grundordnung aufzubauen. Immerhin habe wir an unserer Hochschule Privatdozenten gehabt, die neue Fächer einführten, z. B. die Witterungskunde, auch wenn sie als Teil der Physik eingeführt wurde, ferner die Hygiene.

Ferner aber bietet sich durch die Privatdozentur die Möglichkeit, die Befähigung für die amtliche Lehrstelle zu beweisen oder zu erwerben. Wie zum Teil an den Universitäten (und bei diesen besonders bei den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern), so ist an den Hochschulen die Privatdozentur vielfach verbunden mit der Stellung des Assistenten. Wer nicht auf anderem Wege sich seinen Unterhalt verschaffen kann, wird geradezu zu dieser Verbindung genötigt. Für viele tüchtige Kräfte bildet sie die einzige Möglichkeit, die unbesoldete Wartezeit bis zur ersten Anstellung durchzuhalten. Insofern ist sie also ein wichtiges Glied in der Selbstergänzung der Hochschullehrerschaft. Aber ich muß hier doch auch auf eine bedenkliche Seite der Verbindung beider Stellungen hinweisen, die nicht notwendig ist, aber möglicherweise eintritt. Die Stellung des Assistenten ist ihrem Wesen nach eine unselbständige, der Privatdozent aber soll selbständig sein. Von unseren 15 Privatdozenten waren oder sind (S. S. 1912) zugleich Assistenten 10, also zwei Drittel. Das bedeutet einerseits, daß die Ausübung der Privatdozentur und die auf eigener Initiative beruhende selbständige wissenschaftliche Arbeit des Privatdozenten nur nebenbei erfolgen kann, daß insbesondere die Lehrtätigkeit eine sehr eingeschränkte ist. — Andererseits sind unsere Privatdozenten, wenn sie nicht Assistenten sind, stark beschäftigte beamtete, selbständige oder angestellte Ingenieure usw., so daß auch diese ihre Privatdozentur nur nebenbei beschäftigt. Im WS. 1912/13 haben 14 Privatdozenten zusammen 19 Stunden Vortrag und 15—17 Stunden Übungen angekündigt (darunter einer in Abt. V allein 4 und 2—4). Selbständige wissenschaftliche Arbeit und selbständige Lehrtätigkeit sind also nicht das entscheidende Merkmal für die Stellung unserer Privatdozenten.

Man kann die Sache auch von der anderen Seite her untersuchen: wenn man fragt, wieviele der beamteten Professoren Privatdozenten gewesen sind.

		Von den Professoren waren	Privatdz. a. Techn. Hochsch. (u. Handelshochsch.)	an Univ.
in Abt.	I	5	1	—
„ „	II	8	1	—
„ „	III	7	1	—
„ „	IV	12	2	2
„ „	V	7	2	5
		39	7	7

Es sind also nur ein Drittel der Professoren Privatdozenten gewesen, und wenn wir die Abt. V für allgemeine Wissenschaften ausscheiden, wo sie alle Privatdozenten waren, bleiben kaum ein Viertel. Nimmt man aber die den Universitäten und Technischen Hochschulen gemeinsamen Lehrfächer aller Abteilungen noch heraus, dann bleiben überhaupt nur 2 Professoren übrig, die Privatdozenten waren.

Aus dem allen geht hervor, daß die Privatdozentur an der Technischen Hochschule eine verhältnismäßig geringe Bedeutung hat, jedenfalls nicht der normale Weg zur Professur ist und für die persönliche und sachliche Fortentwicklung der Hochschule keine große Rolle spielt. Das liegt nicht an der rechtlichen Stellung der Privatdozenten, sondern vor allem an der Starrheit der Lehrpläne der Hochschule und der Art der Besetzung der etatmäßigen Professuren.

Die Privatdozenten sind keine Beamten, sondern üben an einer staatlichen Anstalt eine Lehrtätigkeit aus, die rechtlich jeder andern Lehrtätigkeit an der Hochschule gleichsteht. Diese Lehrtätigkeit kann insofern von der Abteilung kontrolliert werden, als sie die Vorlegung eines speziellen Inhaltsverzeichnisses für die Vorlesungen verlangen kann. Und der Abteilungsvorsteher kontrolliert die Privatdozenten durch das Visum auf ihren Anschlägen. Die Zulassung zur Privatdozentur ist ausschließliches Recht der Abteilung.

Das Recht der Privatdozenten ist gegeben in der Habilitationsordnung und in dem 1908 auf die Technischen Hochschulen für anwendbar erklärten Disziplinargesetz vom 17. 6. 98, der sog. lex Arons. Danach ist anerkannt:

1. daß der Privatdozent die Pflichten zu erfüllen hat, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt,

2. daß er sich in seinem Verhalten in und außer seinem Beruf der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die seine Stellung erfordert, würdig zu zeigen hat.

Bei Verfehlung dagegen ist ein Disziplinarverfahren möglich, das sowohl der Minister als auch die Abteilung eröffnen kann. Die Strafen sind Ordnungsstrafen (Warnung und Verweis) und Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent.

Die Hab.-Ord. verlangt von dem Privatdozenten die Unterschrift eines Scheines, durch die er sich verpflichtet,

1. die Ordnungen und Satzungen der K. T. H. gewissenhaft zu befolgen,
2. auch das Lehrinteresse der Abteilung nach Kräften zu fördern.

IV. Die Rechte der etatmäßigen Professoren.

Die Rechtsstellung der etatmäßigen Professoren gibt ihnen Rechte und Pflichten.

Dem Professor wird eine Professur verliehen durch den Minister, nachdem er vom König zum Professor ernannt ist. In beiden Urkunden zeigt sich der gleiche Vorgang von zwei Seiten her. Der König ernennt die etatmäßigen Professoren (Verf.-Stat. § 6 und Zusatz vom 13. 12. 82). Jede Regierungshandlung bedarf der Gegenzeichnung und muß durch das Ministerium zur Ausführung gebracht werden. Erst durch die Unterschrift des Königs wird das Beamtenverhältnis begründet. Zwar gehen dem Verhandlungen voraus, in denen der künftige Professor seine Bereitwilligkeit zur Übernahme des Amtes bekundet. Aber das Beamtenverhältnis ist nicht ein einfacher Vertrag, sondern es wird einseitig durch die königliche Ernennung begründet. Infolgedessen treten alle Folgen erst mit dieser ein, und es treten diese Folgen ein auch ohne Willen des Beamten; auch die Beendigung dieses Verhältnisses ist nicht einfach in den Willen des Beamten gestellt.

1. Die erste Folge der Ernennung ist das Recht auf das Amt nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Ministerium ist dem Professor gegenüber verpflichtet, ihm die seinem Amt entsprechende Wirksamkeit zu übertragen. Die Eigenart des Lehramts an einer Hochschule ist darin zu sehen, daß es eine wissenschaftliche

Unterrichtsaufgabe ist. Insofern trägt jede einzelne Professur einen stark individuellen Charakter. Sie unterscheidet sich dadurch von den allermeisten Staatsämtern, namentlich den kollegialisch ausgeübten, wie den Richterstellungen, der Stellung eines Regierungsrats, eines Oberlehrers. Schon bei der Vorbereitung der Besetzung kommt das dadurch zum Ausdruck, daß das Abteilungskollegium die Befugnis zu Vorschlägen für die Stelle hat: es wird also eine ganz besondere Sachkunde als notwendig erachtet, um den geeigneten Mann für die Stelle ausfindig zu machen.

Bei den Universitäten findet sich eine Bestimmung, die aus dem alten korporativen Recht der Universität her stammt, daß ein Professor gegen seinen Willen nicht versetzt werden kann, es sei denn, daß im Disziplinar-Verfahren diese Versetzung als Strafe ausgesprochen wird. Insofern also hat der Universitätsprofessor ein besonders geschütztes Recht auf seine individuelle Amtsstellung an seiner Universität. Dem Hochschulprofessor gebührt eine solche privilegierte Stellung nicht. Er teilt mit anderen Beamten die Möglichkeit, daß

1. im Interesse des Dienstes angeordnet werden kann seine Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten. Dabei ist es nicht notwendig, daß es sich um eine Hochschulprofessur handelt;

2. bei eintretender Dienstunfähigkeit gegen seinen Willen die Pensionierung auf Grund eines besonderen Verfahrens ausgesprochen werden kann; nach vollendetem 65. Lebensjahr ist ein besonderes Verfahren nicht nötig. Auch das trifft für Universitätsprofessoren nicht zu, da sie nicht pensioniert werden können.

Die Frage ist nun, ob mit dem Amt die alleinige Lehrbefugnis in dem Lehrgebiet an der Hochschule verbunden ist. Wir haben oben (S. 14) diese Frage schon verneint. Die Einrichtung von Professuren ist Sache der Regierung; wenn die Stelle im Etat bewilligt ist, kann der Minister sie nach Einholung der Vorschläge der Abteilung, also gegebenenfalls gegen das Votum des anderen Fachprofessors besetzen. So kann er also Parallelprofessuren errichten.

2. Mit dem Amt als Professor wird zugleich die Stellung eines Abteilungsmitgliedes verliehen. Mit dieser Stellung als Abteilungsmitglied sind nun die Rechte, an der Selbstverwaltung der Hoch-

schule teilzunehmen, verbunden, und damit hat diese Stellung eine grundlegende Bedeutung für die Rechtsstellung des Professors. Dadurch greift seine Wirksamkeit über seine eigene Lehrtätigkeit und die damit etwa verbundene Verwaltung seines Instituts hinaus, indem er in wichtigen Fragen seiner Abteilung und anderer Abteilungen mitzubeschließen hat. Dadurch ist sein aktives und passives Wahlrecht für Rektorat, Senat und Abteilungsvorsteher-schaft begründet. Darauf beruht seine Mitwirkung bei der Doktor-promotion und bei der Habilitation.

Unter den Selbstverwaltungsbefugnissen steht an erster Stelle das Recht der Selbstergänzung der Hochschule, die sich vollzieht in der Habilitation — sachlich nicht sehr wirksam (vgl. oben S. 24) — und — besser wirksam, aber be-schränkt — in dem Vorschlagsrecht für erledigte oder neu-gegründete Lehrstühle. (Im Danziger und Breslauer Statut § 14 steht als einschränkender Zusatz mit sanfter Verzuckerung: „sofern sie, was die Regel bildet, vom Minister dazu aufge-fordert werden“¹⁾.)

Dazu kommt die Feststellung der Studienpläne und Stunden-pläne, ferner die Beantragung und Verteilung der Geldmittel, die Anleitung und Mitwirkung bei der Disziplin der Studierenden, bei der Benefizienverteilung usw., also die Selbstverwaltung im engeren Sinne, soweit sie nicht dem Senat vorbehalten ist. In allen diesen Rechten, die in der Beteiligung an den Befugnissen des Abteilungskollegiums enthalten sind, liegt ein erhebliches Maß von Macht zur Bestimmung des eigenen amtlichen Wirkungsfeldes.

4. Mit dem Amt wird dem Beamten ein Rechtsanspruch auf Titel und Rang verliehen, die er nur mit dem Amt verliert. In der Regel ist die Amtsbezeichnung auch der Titel; so ist es beim etatmäßigen Professor. Dagegen ist beim Dozenten die besondere Verleihung des Professortitels nötig. Der etatmäßige Professor darf sich auch Hochschulprofessor nennen, dagegen der Dozent

¹⁾ In dieser Fassung des Danziger Statuts ist die vom Ministerium angestrebte Interpretation unserer Verfassung enthalten: Zwar gehört es zu „den Befugnissen und Obliegenheiten des Abteilungskollegiums“, Gutachten wegen Berufung neuer Lehrkräfte abzugeben. Aber es ist damit nicht ein Recht der Abteilung darauf begründet, daß keine Professur gegen solches Gutachten besetzt werden darf; vielmehr wenn der Minister ein Gutachten eingefordert hat, ist er nicht daran gebunden. Der Senat hat diesen Vorschlag der Abteilung seinerseits zu begutachten (§ 22, 4).

nur Professor. Die Verleihung des Titels, sofern er nicht einfach eine Folge der Übertragung des Amtes ist, ist ein Recht des Königs, das für den Professorentitel dem Minister übertragen ist. Anträge auf Titelverleihungen sind nicht Befugnisse der Abteilungskollegien. Ein Anspruch auf einen anderen Titel als die Amtsbezeichnung besteht nicht. An etatmäßige Professoren wird der Titel Geheimer Regierungsrat verliehen, an diejenigen unter ihnen, die früher einem anderen Zweige der Staatsverwaltung angehört haben, der entsprechende Titel Geh. Baurat, Geh. Bergrat.

Die etatmäßigen Professoren gehören der IV. Rangklasse an, in welche außerdem u. a. die Regierungsräte, Gerichtsdirektoren und Gerichtsräte, die ordentlichen Professoren der Universitäten gehören. Ihre Stellung in dieser Klasse bestimmt das Dienstalter, als Hochschule werden sie wohl hinter den Universitätsprofessoren und vor den Gymnasialdirektoren stehen.

Der Rektor hat für seine Amtszeit die III. Rangklasse, in der u. a. die Landgerichtspräsidenten sich befinden.

Die Verleihung des Titels Geheimer Regierungsrat gibt keine höhere Rangstellung.

Eine Amtstracht ist Berlin seit 1893, den anderen Hochschulen seit 1913, für alle Abteilungsmitglieder verliehen.

4. Die Feststellung des Dienstalters ist bedeutsam für die Bemessung der Pension usw., dagegen nicht für die Höhe des Gehalts oder für irgend eine amtliche Beziehung an der Hochschule. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides oder des Eintritts in den Staatsdienst ab gerechnet. Die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes kann mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden. Für frühere Privatdozenten wird die Habilitation dem Eintritt in den Staatsdienst gleichgerechnet werden müssen.

In diesem Punkt liegt wieder ein Unterschied von den Universitätsprofessoren. Hier gilt die Regel: „Der Rang der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich nach dem Datum ihres Patentes als ordentlicher Professor an einer deutschen Universität.“ Bei einigen Universitäten findet sich sogar die Beschränkung auf die eigene Universität (Kiel, Leipzig, Straßburg). Dabei gelten als deutsche nicht nur die reichsdeutschen Universitäten. In einigen neueren Satzungen (Marburg, Münster) ist dem Universitätsordinariat die etatsmäßige Lehrstelle an anderen hohen Schulen

gleichgestellt¹⁾. Nun bedeutet Ordinarienrang noch nicht Dienstalter. Denn dieses ist für den Staat nur bedeutsam bei Gehaltsfragen. Hier ist bei den Anstellungsverhandlungen natürlich der Minister in der Lage, andere Gesichtspunkte gelten zu lassen. Aber innerhalb der Korporation für die Ämter der Selbstverwaltung bleibt nach dem Statutarrecht der Universitäten der Unterschied bestehen; ebenso für das korporative Auftreten nach außen.

Innerhalb unserer Hochschulordnung findet sich keinerlei Bedeutung des Dienstalters. Denn die einzige Bestimmung, die hier anklingt (§ 13 Verf.-Stat.) beruft zur Vertretung des Abteilungsvorstehers nicht das dienstälteste, sondern das an Jahren älteste Mitglied der Abteilung.

Mit der Anstellung wird die Staatsangehörigkeit des anstellenden Staates erworben. Eine andere ältere Staatsangehörigkeit geht dabei nicht verloren.

5. Mit der Anstellung erwirbt der Professor Anspruch 1. auf Gehalt und die übrigen durch die Bestimmungen festgestellten Bezüge seines Amtes für die Dauer des Amtes und 2. nach dessen Ablauf auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Die Höhe des Gehalts ist nicht gesetzlich oder durch Verordnung festgestellt, sondern unterliegt bei der Anstellung der Vereinbarung; später erfolgende Erhöhungen liegen, da Dienstalterszulagen nicht bestehen, im Ermessen des Ministers. Es besteht weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze. Im Staatshaushalts-etat sind für jede etatmäßige Professur in Berlin je 6500 M. (3 zu 4100 M.), an den anderen Hochschulen 5500 M. (Aachen 3 zu 3800 M.) eingesetzt. Innerhalb dieser Gesamtsumme ist der Minister befugt, Gehälter zu bewilligen.

Außerdem steht dem Minister zur Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte noch ein besonderer Fonds zur Verfügung, aus dem an einzelne Professoren Besoldungszuschüsse gewährt werden, die bei der Pensionierung in Anrechnung kommen. Der Durchschnittsbetrag der tatsächlich gezahlten Gehälter einschließlich dieser Zuschüsse betrug 1910 in Aachen 6217 M.

Neben dem Gehalt besteht der Wohnungsgeldzuschuß in Höhe von 920 M. für Aachen, Breslau, Danzig, 800 M. für Hannover, 1300 M. für Berlin.

¹⁾ Gradenwitz. Zur Universitätsverfassung, S. 279ff.

Bei Dienstgeschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung über 2 km stehen Tagegelder und Reisekosten zu. Hier handelt es sich vor allem um die Ausführung von Exkursionen, die (nach Verf.-Stat. § 3) zu den Unterrichtseinrichtungen gehören. Für diese besteht bei uns Übungsgemäß folgende Regelung: die Professoren bekommen Ersatz der tatsächlichen baren Auslagen, soweit sie innerhalb der vorschriftsmäßigen Gebühren bleiben; sie verzichten aber auf den ihnen zustehenden Mehrbetrag, wenn die Auslagen diesen Satz nicht erreichen. Der Gesamtbetrag wird durch den auf die Abteilung entfallenden, vom Senat beschlossenen Anteil an dem betr. Etatstitel begrenzt.

Der jeweilige Rektor bezieht eine Repräsentationszulage von 2400 Mark jährlich; dagegen keinerlei Gebührenanteil.

Die Abteilungsvorsteher können als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse erheblichere Gebühren-Einnahmen haben.

Die Professoren als Mitglieder dieser Ausschüsse beziehen ihrem Anteil an den Prüfungen entsprechende Gebühren.

Neben dem Gehalt steht als wesentlicher Teil des Dienst Einkommens das Kolleggeld. Bei der allgemeinen Besoldungsbesserung der Staatsbeamten ist diese für die Hochschulprofessoren dadurch erfolgt, daß die Vorschriften über diesen Bezug geändert wurden. Früher war $\frac{1}{4}$ der eingehenden Kolleggelder zuständig. Jetzt ist die Regelung folgende: Dem Professor steht bis 1500 Mark der gesamte Betrag zu; bei Überschreitung dieser Summe findet eine Teilung zwischen Staat und Professor so statt, daß dieser ein Viertel des Überschusses bekommt. Gelegentlich gewährleistet der Minister den Eingang eines bestimmten jährlichen Kolleggeldbetrages, z. B. 2000 M. —

Aus dem allen geht hervor, daß die Regelung des Einkommens der Hochschulprofessoren eine große Mannigfaltigkeit aufweist und damit der Willkür Tor und Tür geöffnet erscheint. Indes ist zu bedenken, daß bei aller heut möglichen Ungerechtigkeit in einer gleichförmigen Regelung der Einkommensverhältnisse die Quelle mindestens gleichwertiger Übelstände liegen würde. Die Praxis des Ministeriums ist allein entscheidend. Sie wird darauf hinausgehen müssen, verschiedene Gesichtspunkte miteinander zu verbinden, dabei aber die außeramtlichen, in der amtlichen Stellung wurzelnden Einnahmen der Professoren zu berücksichtigen.

Freilich ist dabei ein Unterschied zu machen zwischen den Professoren der Fachabteilungen und der allgemeinen Abteilung. Den letzteren wird meist die Möglichkeit fehlen, in ausgedehntem Maße sich Nebeneinnahmen zu verschaffen. Denn wissenschaftliche Arbeit ist nie sehr einträglich. Den ersteren dagegen erwächst allein schon aus ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule die Möglichkeit ausgedehnterer und einträglicher Tätigkeit als Berater, Gutachter, Sachverständiger. Daneben ist es im Interesse ihrer Lehrtätigkeit gelegen, daß sie in selbständiger Betätigung ihrer Schaffenskraft auch an der Lösung großer praktischer Aufgaben teilnehmen und dabei dann eine entsprechende — d. h. den freischaffenden Ingenieuren gleichwertige — Bezahlung erhalten. Sind nun freilich die Lehrfächer und die Persönlichkeiten in dieser Hinsicht verschieden geeignet, im ganzen wird bei den Hochschulprofessoren diese Einkommensquelle sehr ins Gewicht fallen.

Der Gedanke, welcher grundsätzlich der Regelung der staatlichen Bezüge zugrunde liegt, ist die Ermöglichung einer standesgemäßen Lebenshaltung des Beamten unter Berücksichtigung seiner besonderen amtlichen Aufgaben. Freilich wird dieses Moment durchkreuzt einmal von dem Maß des Andrangs zu der betreffenden Beamtenstellung: bei starkem Andrang ist es möglich, daß das Gehalt an der untersten möglichen Grenze bleibt, bei dauerndem Mangel an Bewerbern wird es nahe der oberen Grenze zu liegen kommen. Ferner aber wird angenommen, — und das ist der Grundgedanke der Alterszulagen — daß in höheren Dienstjahren die Ansprüche des Beamten an die Lebenshaltung steigen, dabei durch die wachsende Amtserfahrung auch seine Leistungen bessere werden. Endlich wird bei dem Aufsteigen in höhere, verantwortlichere und selbständigere Stellungen auch eine Steigerung des Gehalts vorgenommen. Wie wirken diese Grundsätze bei unserer Gehaltsfeststellung?

Wodurch wird die standesgemäße Lebenshaltung des Hochschulprofessors bedingt? Durch die Ansprüche, welche der Professor in den Fachabteilungen macht, oder durch diejenigen, welche die rein auf ihre Amtseinkommen angewiesenen Professoren der allgemeinen oder Fachabteilungen machen? Schon wenn man die geringere Zahl der letzteren ins Auge faßt, muß man dazu kommen, die Lebensverhältnisse der ersteren als durchschnittlich anzusehen. Diese hängen wieder ab von den gut bezahlten

Stellungen in der Praxis, welche gleichgebildeten oder gleichbefähigten Ingenieuren usw. zugänglich sind. Insofern ist also der Bedürfnisstand des Hochschulprofessors an sich ein verhältnismäßig hoher.

Wie steht es nun mit dem Angebot an Bewerbern für Professuren? Im ganzen sicherlich nicht schlecht. Es gilt als Ehre, aus der Praxis des Beamtentums oder der Industrie an eine Hochschule berufen zu werden. Und da die Privatdozentur als Pflanzschule nicht wesentlich in Betracht kommt, ist man auf den Ersatz aus der Praxis — bei großen Hochschulen auch auf die Berufung von anderen Hochschulen — angewiesen, ganz abgesehen davon, daß dies auch im sachlichen Interesse erwünscht ist. Aber die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulstellung hängt dann davon ab, daß auch dem bisherigen Einkommen entsprechende Bezüge angeboten werden. Nun müssen im Durchschnitt die im Privatdienst gezahlten Gehälter verhältnismäßig höher sein, als bei Staatsstellungen mit gleicher Vorbildung. So ergibt sich also für die aus der Industrie usw. kommenden Professoren die Notwendigkeit verhältnismäßig hoher Gehälter, insbesondere auch höherer, als wenn die zwei anderen Rekrutierungsgebiete herangezogen werden, nämlich die Staatsbeamtenschaft und die für die allgemeine Abteilung vor allem in Betracht kommenden jüngeren Kräfte der Universitäten.

Demnach ergeben sich zwei ganz verschiedene Ausgangspunkte für die Feststellung der Anfangsgehälter seitens des Ministeriums: unverhältnismäßig hohe Gehälter für die aus der Industrie, unverhältnismäßig niedrige für die anderwärts herkommen den Professoren. In dem Besoldungssystem des Staatshaushaltsetats liegt es nun begründet, daß erstere auf Kosten der letzteren gezahlt werden. Und das, obwohl die Lebenshaltung der zu einer so eng geschlossenen Korporation, wie eine kleinere Hochschule es ist, gehörenden Professoren sich innerhalb weiter Grenzen doch auf der ungefähr gleichen Höhenlage bewegen muß; und diese Höhenlage standesgemäß ziemlich weit oben zu suchen ist. Dabei ist ein Ausgleich für die niedrigen amtlichen Einnahmen gerade bei den am ungünstigsten gestellten Professoren in der Regel nicht möglich.

Eine Ergänzung durch Steigerung der Kolleggeleinnahmen ist nur in sehr engen Grenzen möglich. Man muß dabei sich vergegen-

wärtigen, daß auch der berühmte Fachprofessor von dem Wechsel der Konjunktur abhängt, welche ganz anders etwa als an den Universitäten sich bei der Gesamtheit der technischen Hochschulen und bei der einzelnen Hochschule geltend macht. Die allgemeine Abteilung hat auf die Frequenz der Hochschule nur ausnahmsweise einen ausschlaggebenden Einfluß; meist wird sie nur im Rahmen des durch die Fachabteilungen festgestellten Wirkungskreises zur Geltung kommen können. Das gleiche gilt von den Vertretern der Hilfswissenschaften in den Fachabteilungen.

Eine Berücksichtigung des Alters findet grundsätzlich nicht statt. Ein Aufrücken in andere Stellungen ist dem Professor meist verschlossen. Nur gelegentlich der Berufung an eine andere Hochschule kann er eine Verbesserung seiner Bezüge bewirken, und diese herbeizuführen, liegt auch nur in sehr engen Grenzen in seiner Macht, hängt vielfach von der Konjunktur in seinem Fach ab.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es für das Ministerium sehr schwer ist, die verschiedenen Gesichtspunkte bei der Gehaltsbemessung des einzelnen Professors und ganzer Kategorien der Hochschulprofessoren so zu vereinigen, daß eine mittlere Linie inne gehalten wird. Keinesfalls aber dürfen einzelne Fälle so weit von der mittleren Linie abweichen, daß die Dienstfreudigkeit nicht nur, sondern auch die Dienstfähigkeit des Professors darunter leidet. Und im ganzen wird man in der Gehaltsbemessung eine bessere Ausgleichung für die Professoren anstreben müssen, denen außeramtliche Einnahmequellen aus ihrer amtlichen Stellung nicht zufießen. Wo dies zutrifft, ist Tatfrage. Eine Gleichstellung mit den günstiger gestellten Kollegen wird dadurch noch lange nicht bewirkt, es ist nur eine Herabminderung der Ungleichheit.

Außer dem Anspruch auf Gehalt hat der Professor einen solchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Sie regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen für Staatsbeamte. Erforderlich ist

1. 10 jährige Dienstzeit; bei kürzerer Dienstzeit wird eine Pension nur gewährt, wenn die Dienstunfähigkeit bei Ausübung des Dienstes zugezogen wurde.

2. Dienstunfähigkeit für die Dauer; sie braucht nicht nachgewiesen zu werden bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der Mindestbetrag des Ruhegehalts ist $\frac{15}{60}$, der Höchstbetrag $\frac{45}{60}$ des Dienst Einkommens. Er steigt mit jedem Dienstjahr

um $\frac{1}{60}$ des Dienstinkommens, d. h. Gehalt und Besoldungszuschuß, falls solcher gezahlt wurde.

Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach dem Betrage der Pension, die der Verstorbene bezogen hat, oder die ihm zugestanden hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Sie besteht aus Witwen- und Waisengeld. Das Witwengeld ist 40 % des Ruhegehalts, jedoch nie mehr als 3500 M. Der Mindestbetrag ist also 40 % des Gehalts bei 10 Dienstjahren, ($\frac{4}{10}$ von $\frac{1}{4}$ des Gehalts). Nimmt man dies zu 5000 M. an, so würde also die Witwe eines nach 10 Dienstjahren gestorbenen Professors 500 M. Witwengeld erhalten, bei Vorhandensein von Kindern entsprechend mehr.

V. Die Pflichten der etatmäßigen Professoren.

Wenn wir bei den Rechten der Hochschulprofessoren wenig Wirkungen der akademischen Freiheit feststellen konnten, so werden bei der Umgrenzung ihrer Pflichten uns solche eher begegnen. Freilich ist dabei von vornherein abzulehnen der Gedanke, als ob akademische Freiheit sei das Recht zu einer willkürlichen, nur von persönlichen Gesichtspunkten ausgehenden Auffassung des Amtes und damit der Amtspflichten. Die akademische Freiheit beruht sachlich allein auf der Tatsache der Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Körperschaft, und deshalb entspricht diesem Ursprung der Rechte auch die Pflicht, gerade dieser Körperschaft, die solche Vorzugsstellung verleiht, mit einem verschärften Pflichtgefühl das Maß persönlicher Interessen zu opfern, das für ihren gedeihlichen Fortbestand notwendig ist. Je weniger äußerlich erzwingbare Beziehungen bestehen, um so stärker muß das Korporationsgefühl zu einem der Gesamtheit sich einordnenden und unterordnenden Verhalten führen.

Zunächst gehen wir auch hier von der Feststellung aus, daß der Hochschulprofessor Beamter ist und daher auch die allgemeinen Pflichten jedes Staatsbeamten zu erfüllen hat.

1. Die erste Pflicht des Beamten ist die ordnungsmäßige Ausführung seines besonderen Auftrages. Zwar bezüglich des Inhalts seiner Lehrtätigkeit deckt ihn die verfassungsmäßige Freiheit der Wissenschaft, nicht aber bezüglich ihrer Dauer, Zeit usw. Hier greifen einerseits die Befugnisse der Hochschulorgane über Fest-

stellung der Lehrpläne und Prüfungsanforderungen, andererseits der ministerielle Lehrauftrag ein (vgl. oben S. 15). Die große Freiheit, welche der einzelne Professor sich bezüglich Anfang und Schluß der Vorlesungen gestattet, liegt wohl weniger in dem Bedürfnis des Unterrichtsbetriebes und seiner zweckmäßigen Gestaltung begründet, als in der aus der Selbstverwaltung sich ergebenden Praxis der Ansetzung der Prüfungstermine. Dazu kommt eine die Schwächen dieser Praxis geschickt ausnützende Unsitte der Studierenden, von denen ein Teil — und natürlich nicht der schlechteste — die Ferien zur praktischen Arbeit benutzt und daher an deren Verlängerung mitarbeitet. Ein schwaches Maß von Kontrolle übt das vom Minister neuerdings verlangte Verzeichnis der Anfangs- und Schlußtermine der Vorlesungen, das auch an den Universitäten besteht.

Einem Senatsbeschluß oder einer ministeriellen Verfügung über gemeinschaftlichen Beginn und Schluß der Vorlesungen würde der Professor verpflichtet sein, sich zu fügen.

2. Ferner ist der Beamte zu einem Treuverhältnis gegen den Landesherrn, dem er den Dienst leistet, und gegen die Regierung verpflichtet. Die Orientierung dieser Pflicht pflegt in den verschiedenen Zeiten verschieden zu sein und wird meist negativ ausgelegt in dem Sinne, daß eine Unterstützung der gegen die Regierung im Kampf liegenden Hauptströmungen im öffentlichen Leben nicht stattfinden darf. In der Gegenwart handelt es sich dabei vor allem um sozialdemokratische Bestrebungen. Im übrigen ist politische Bewegungsfreiheit gegeben. Das Treuverhältnis bezieht sich nicht nur auf die Berufstätigkeit, sondern auch außerhalb derselben ist der Beamte an die Beachtung seiner besonderen Beamtenstellung gebunden: er soll sich auch außer seiner Amtstätigkeit der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen.

3. Der Amtssitz ist der ständige Aufenthaltsort des Beamten. Ohne Genehmigung des Ministers darf er seinen Wohnsitz nicht außerhalb nehmen. Bei Verhinderung in der Ausübung seiner Amtspflichten muß der Beamte sich ausreichend entschuldigen, oder Urlaub nehmen. Die Professoren sind (Urlaubs-Ord. von 1882) in dieser Hinsicht sehr frei gestellt. Zunächst ist die allgemein übliche Auffassung, daß an Tagen, an denen keine Vorträge oder Übungen ihn auf die Hochschule rufen, er abwesend sein darf.

Ferner ist auch bei dreitägiger Verhinderung in der Abhaltung von Vorträgen und Übungen der Professor noch nicht verpflichtet, Urlaub nachzusuchen. Es genügt einfach vorherige Bekanntmachung. Urlaubsgesuche gehen durch die Hand des Abteilungsvorstehers und Rektors an die vorgesetzte Behörde: bis 4 Wochen Urlaub gewährt der Kgl. Kommissar, über diese Zeit der Minister¹⁾. Wenn der Urlaub über 6 Wochen dauert, fällt das halbe — wenn über 6 Monat, das ganze Gehalt fort, wenn nicht Gesundheitsrücksichten der Anlaß sind. Dem steht augenscheinlich gleich die Beurlaubung zu wissenschaftlichen Studienreisen, während deren das Gehalt auch fortläuft. Urlaub während der Ferien ist nicht notwendig: während der Ferien ruht der äußere Amtsbetrieb. Auch Institutsvorsteher brauchen keinen Urlaub während der Ferien (anderer Ansicht Bornhak, S. 89). In dieser Regelung der Ferien und der Urlaubsordnung liegt ein erheblicher Teil der akademischen Freiheit beschlossen: freie Verfügung über die Zeit zu Vortragsreisen, Gutachtertätigkeit u. dgl. während des Semesters, zu wissenschaftlichen Reisen und zur Arbeit während der Ferien sind die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Arbeit des Hochschulprofessors. Jedes unkontrollierte Recht trägt nun die Tendenz in sich zur Erweiterung. Das ist besonders für die Ferien festzustellen: früher Schluß und später Anfang der Vorträge sind die Regel geworden.

4. Die richtige Erfüllung seiner Pflichten als Lehrer einer wissenschaftlichen Anstalt verlangt von dem Professor eigene wissenschaftliche Arbeit, die besonderen Aufgaben einer technischen Hochschule von den meisten Professoren der Fachabteilungen außerdem noch ständige Fühlung mit der Praxis. Hier taucht die schwierige Frage des Nebenerwerbs, der Privatpraxis auf. Denn demgegenüber verlangt das Beamtenrecht, daß der Beamte seine volle Arbeitskraft seiner amtlichen Aufgabe widmet und seine amtliche Stellung, deren Ansehen und Beziehungen nicht zu außeramtlicher Erwerbstätigkeit verwenden soll. Im einzelnen bestehen darüber folgende Bestimmungen:

Verboten ist den Beamten die Übernahme des Amtes als Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaft oder die Beteiligung an der Gründung

¹⁾ In Berlin ist der Minister allein zuständig, da es dort keinen Kgl. Kommissar gibt.

einer solchen, wenn mit ihr ein Vermögensvorteil verbunden ist. Wenn der Beamte nach der Art seines Amtes auf einen anderen Erwerb hingewiesen ist, kann der Minister die Genehmigung erteilen.

Ebenso ist die ministerielle Genehmigung notwendig bei dem Betrieb eines Gewerbes sowie bei Übernahme eines Nebenamtes oder einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung, auch bei Beteiligung an einer anderen als den genannten Gesellschaftsformen.

Dagegen ist dem Beamten gestattet der Betrieb der Landwirtschaft.

Man ist nun bei dem Hochschulprofessor zu grundsätzlicher Abweichung von diesen Grundsätzen geneigt. An sich ist jede wissenschaftliche Nebenbeschäftigung als in seiner amtlichen Stellung liegend von diesen Beschränkungen frei: Der einfachste Fall: dauernde wissenschaftliche Mitarbeit an Zeitschriften, etwa als Redakteur, Herausgeber usw. wird zweifellos dadurch gedeckt (Bornhak, S. 48). Anders ist es schon, wenn ein Professor für eine industrielle Unternehmung dauernd als wissenschaftlicher Gutachter und Berater gegen feste Vergütung tätig ist. Hier muß die Frage auftauchen: Handelt es sich dabei wirklich nur um die wissenschaftliche Arbeit oder ist ein Nebenerwerb mit der Bindung des Professors an das besondere wirtschaftliche Interesse grade dieser Unternehmung vorhanden; also kann dann etwa die wettbewerbende Unternehmung den Besuch des Professors mit seinen Studierenden ablehnen, weil er als Vertreter des Konkurrenten und nicht als Vertreter der wissenschaftlichen Unternehmungsanstalt erscheint? Und ferner: werden dann die wissenschaftlichen Untersuchungen mit staatlichen Hilfsmitteln, die im Institut ausgeführt werden, nicht sehr leicht eine zu starke Richtung auf die Erwerbstätigkeit bekommen? Freilich steht dem ja die Praxis des Ministeriums gegenüber, die zur Deckung der Kosten des Neubaus von Instituten Beiträge seitens der Industrie nicht nur zuläßt, sondern geradezu fordert und dadurch engste Beziehungen zwischen Instituten und Industrie herstellt. Endlich kommt der Fall in Betracht, wenn der Professor außerhalb der Hochschule ein Bureau mit eigenen Hilfskräften zur Ausübung der Praxis als Zivilingenieur oder Privatarchitekt, — wie die üblichen Ausdrücke lauten — einrichtet. Hier liegen augenscheinlich Grenzfälle vor, bei denen es sich nicht nur um formale Schwierigkeiten

handelt, sondern die Frage praktisch auftaucht: Wo liegt die Grenze, wann leidet das Interesse des Professors für seine amtliche Tätigkeit, für den Unterricht, für die allgemeinen Hochschulinteressen unter seiner Inanspruchnahme durch die Privatpraxis?

Bei der formellen Beantwortung dieser Frage kann man an jene Bestimmung des Gesetzes vom 10. 6. 74 über die Beteiligung von Beamten bei Aktiengesellschaften, denken, daß der Minister sie genehmigen kann, wenn der Beamte „nach der Art seines Amtes auf einen anderen Erwerb hingewiesen“ ist. Läßt sich das nicht ohne weiteres analog auf andere Nebenbeschäftigungen anwenden? Liegt hier nicht die Anerkennung vor, daß manche Ämter eine besondere Stellung einnehmen? Eine analoge Anwendung eines solchen speziellen Gesetzes auf andere Fälle scheint ausgeschlossen. Wohl aber wird man in der tatsächlichen Handhabung dieser Bestimmungen durch das Ministerium einen ähnlichen Gedanken feststellen können. Beim Hochschulprofessor gehört die Betätigung in der Praxis zu der richtigen Erfüllung der Amtspflicht, und bei der Bemessung der Gehälter wird sie — im Vergleich mit den gleich leistungsfähigen Ingenieuren der Praxis — zur Erzielung eines standesgemäßen Einkommens stillschweigend vorausgesetzt.

So bleibt nur übrig, die Pflicht zu betonen, in dem möglichen Interessenkonflikt mit besonders peinlicher Gewissenhaftigkeit die Stellung des beamteten Professors entscheidend in die Waagschale zu werfen. Formell wird man dem Ministerium das Recht zu der Genehmigung und dementsprechend auch des Eingriffs durch Versagung im Einzelfall nicht vorenthalten dürfen —

5. Zu den amtlichen Pflichten des Hochschulprofessors gehört seine Mitarbeit an der Selbstverwaltung der Hochschule. Wie weit ist er berechtigt, sich von ihr zurückzuziehen?

Das Recht der Selbstverwaltung steht der Hochschule nicht aus eigenem Recht zu, sondern ist ihr vom König durch das Verfassungsstatut verliehen worden als die geeignetste Form für die Erreichung des Unterrichtszwecks. Sie erstreckt sich nicht auf alle Verwaltungsangelegenheiten, sondern nur auf die ihr besonders ein für allemal oder im Einzelfall überwiesenen Aufgaben. Die Organe der Selbstverwaltung sind die Abteilungskollegien mit ihrem Vorsteher, der Senat und der Rektor. An ihrer Bildung nehmen teil die etatmäßigen Professoren und die Dozenten, welche durch den Minister zu Abteilungsmitgliedern ernannt

werden. Der Kernpunkt aller Rechte und ihr Ursprung liegt also in der Mitgliedschaft bei der Abteilung. Auf diese kann man nicht rechtsgültig verzichten, ohne auf die Professur zu verzichten. Darf man auf ihre tatsächliche Ausübung verzichten?

An sich steht dem der Grundsatz entgegen¹⁾, daß „jede öffentlich-rechtliche Befugnis das Moment der Verpflichtung in sich trägt, diese Befugnis auch auszuüben“. Also ein Beamter, der einer Kollegialbehörde angehört, z. B. der Regierung, dem Landgericht usw. darf nicht von deren Sitzungen fernbleiben.

Wie steht es mit den Sondervorschriften bezüglich der Hochschulkörperschaften?

In der Verfassung § 28²⁾ ist festgestellt, daß die Annahme des Rektorats, die Wahl zum Abteilungsvorsteher oder Senator von denjenigen Abteilungsmitgliedern, welche festangestellte Professoren sind, nur aus Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand abgelehnt werden darf. Ist also die Ablehnung des Amtes nicht gestattet, so ergibt sich daraus die Pflicht zur Erfüllung dieses Amtes, beim Senator also z. B. zur Teilnahme an den Sitzungen des Senats. Zu Senatoren können nun bloß Abteilungsmitglieder gewählt werden. Wenn man nun von dem hinzukommenden Amt die Verpflichtung zu seiner Ausübung feststellen kann, so muß man es auch von dem ursprünglichen Amte annehmen.

Demgegenüber kann man auch nicht die Bestimmung des § 15,2 der Verf.³⁾ ins Feld führen, die besagt: „Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Abteilungskollegiums ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.“ und etwa daraus das Recht der Minderheit zur Abwesenheit ableiten. Hier handelt es sich nur um eine Ordnungsvorschrift, die noch dazu unvollständig ist und richtiger durch die Bestimmung der Danziger und Breslauer Geschäftsanweisung für die Abteilungskollegien § 2 II. ergänzt werden müßte: „Haben mangels Anwesenheit der Mehrheit in einer Sitzung keine Beschlüsse gefaßt werden können, so ist die nächste Sitzung unter allen Umständen beschlußfähig.“ Sonst

¹⁾ Bornhak S. 89.

²⁾ Berlin § 27, Hannover § 28. Dagegen Breslau, Danzig § 25: „Die Annahme der Wahl zum Rektor oder Senator darf nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglichkeit der Minister entscheidet, abgelehnt werden.“

³⁾ Danzig, Breslau § 17.

würde es ja möglich sein, das Abteilungskollegium durch Nichtbesuch seiner Sitzungen einfach lahm zu legen.

Aber das Abteilungskollegium beschließt ja nicht nur durch Sitzungsabstimmungen, sondern auch durch schriftliche Abstimmung. Nur für bestimmte Angelegenheiten ist die Erledigung in Sitzungen notwendig, z. B. die Wahl des Abteilungsvorstehers (Regulativ § 6), Beschluß über das Bestehen der Doktor-Ingenieur-Prüfung (Promotionsordnung § 6) oder für solche Punkte, deren Aufnahme von einem Abteilungsmitglied in die Tagesordnung der nächsten Abteilungssitzung verlangt ist (Verf.-Stat. § 15, 4). Andere Angelegenheiten können schriftlich erledigt werden; dabei ist wohl Enthaltung von der Abstimmung möglich, aber nicht einfache Verweigerung bei der Mitwirkung.

Es würde dem Wesen der Selbstverwaltung widersprechen, wenn die zu ihrer Durchführung berufenen Hochschulglieder sich ihrer Durchführung versagen könnten. Daher muß man ihre Pflicht zur Teilnahme als bestehend annehmen.

Ist doch auch das Recht der Minderheit hinreichend geschützt, sofern die Minderheit ihre Ansicht in der Abteilungssitzung vorträgt, durch die Bestimmung über die Separatvoten zu Protokoll oder bei schriftlichen Berichten (Verf.-Stat. § 15 V), ein Recht, welches sich übrigens in der Danziger und Breslauer Verfassung nicht findet. —

6. Endlich gehört zu den Pflichten des Professors auch die Mitwirkung bei den Prüfungen. Die Prüfungen sind die Voraussetzung für die Ausübung eines der wichtigsten der Hochschule verliehenen Rechte, der Verleihung akademischer Grade. Durch Königlichen Erlaß vom 11. 10. 99 ist den Technischen Hochschulen das Recht verliehen, die Titel eines Dipl.-Ing. und eines Dr.-Ing. auf Grund von Prüfungen oder ehrenhalber zu verleihen. Damit sind diese Titel des gesetzlichen Schutzes teilhaftig geworden. Die Ablegung der Diplom-Prüfung ist dann auch an Stelle der ersten Staatsprüfung für die Anwärter des höheren technischen Staatsdienstes getreten (mit Ausnahme des Bergbaus). Die Abnahme der Prüfungen erfolgt auf Grund ministerieller Verordnungen, bei deren Vorbereitung die Abteilungen mitgewirkt haben, und wird durch die Abteilungen und die Prüfungsausschüsse bewirkt. Diese letzteren werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Minister gebildet, soweit es sich um die Diplomprüfungen handelt, während

für die Dr.-Ing.-Prüfung die Abteilung die Prüfungskommission in jedem Einzelfalle bildet.

Im allgemeinen wird die Mitwirkung bei der Prüfung als ein Recht aufgefaßt, und es ist tatsächlich ja auch für das Lehrfach wie für die Lehrtätigkeit des Professors die Aufnahme in die Prüfungsordnungen für die Diplomprüfung geradezu grundlegend. Denn wenn auch grundsätzlich — abgesehen von der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Vorlegung testierter Übungsergebnisse usw. — es den Studierenden freigestellt ist, wie sie sich die für das Bestehen notwendigen Kenntnisse erwerben, so bedeutet doch die Tatsache der Prüfung durch einen bestimmten Professor den Zwang, sich das von diesem für erforderlich gehaltene Maß von Wissen zu erwerben. Aber in dem Recht des Professors, über den Ausfall der Prüfung in seinem Fach allein die Note festzustellen, liegt auch ein großer Teil der Freiheit seiner wissenschaftlichen Lehrtätigkeit begründet. Niemand anders als er entscheidet über das genügende oder ungenügende Prädikat in seinem Fache, und da das eine „Ungenügend“ nicht aufgewogen werden kann, so entscheidet der einzelne Professor auch über das Bestehen der ganzen Prüfung. Hier liegt also ein Schutz für seine persönliche wissenschaftliche Auffassung. Daher wird man meist in erster Linie die Machtfülle, also das Recht in dieser Mitwirkung bei der Diplomprüfung im Auge haben.

Aber es ist doch auch die Pflicht der Mitwirkung aus der ganzen Stellung der Prüfungen in der Hochschulorganisation abzuleiten. Die Hochschule hat nach der Verfassung § 1 die höhere Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Zu dieser höheren Ausbildung gehört als Abschluß das Bestehen der Prüfung, wenn auch nicht in allen Fällen, so doch in den meisten Fällen und namentlich jetzt auch bei den Staatsdienst-Anwärtern. Würde der Professor das Recht für sich in Anspruch nehmen, sich der Abhaltung von Prüfungen zu entziehen, würde er die normale Lösung der Hochschulaufgaben, wenn auch nicht verhindern, so doch erschweren. Daraus folgt seine Pflicht zur Teilnahme.

Andere Bestimmungen regeln die Dr.-Ing.-Prüfung. Hier ist der für die Prüfung der Arbeit und Abhaltung der mündlichen Prüfung eingesetzten Kommission nur das Recht verliehen, Anträge an die Abteilung zu stellen. Die Abteilung entscheidet über die Annahme der Dissertation ebenso wie über das Bestehen der

Prüfung. Die Prüfung findet durch die Kommission statt, wenn auch zur Prüfung die Mitglieder der Abteilung einzuladen sind. Es erscheint zweifelhaft, ob jedes Abteilungsmitglied das Recht der Fragestellung an den Doktoranden hat. (Im Fall der Habilitation ist es jedem eingeladenen Dozenten gestattet, Fragen zu stellen, Hab.-Ordn. § 7.) So ist also keinem einzelnen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, durch sein Votum die Promotion rechtlich wirksam zu verhindern. Die tatsächliche Verhinderung hängt allein von dem Gewicht ab, das seinem Votum von dem Abteilungs-kollegium beigelegt wird.

Hier bleibt nun die Frage zu beantworten, ob ein Professor, speziell ein Abteilungsmitglied, die Pflicht hat, bei einer Dr.-Promotion mitzuwirken, wenn die Abteilung ihn in die Prüfungskommission beruft. Wenn man von dem allgemeinen Grundsatz absieht, daß öffentlich-rechtliche Befugnisse die Verpflichtung in sich tragen, sie auch auszuüben, scheint auch einfach aus der Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule diese Verpflichtung der Mitglieder der Hochschule zu folgen, die sachgemäße Ausübung dieses Rechtes ihr zu ermöglichen. Wenn die Promotionsordnung sogar die Heranziehung von Professoren und Dozenten anderer Abteilungen zu dieser den Abteilungen zugewiesenen Aufgabe vorsieht, so folgt daraus die Verpflichtung, wenn die Mitwirkung sachlich möglich ist, sich dieser Berufung auf keinen Fall in der eigenen Abteilung zu versagen.

VI. Das Disziplinar-Verfahren.

Bisher ist an unserer Technischen Hochschule noch kein Disziplinar-Fall vorgekommen. Doch steht die Anwendbarkeit des für die Beamten bestehenden Disziplinarrechts fest.

Gemäß der den Hochschulen eingeräumten Selbstverwaltung steht zunächst der Hochschule eine Überwachung der ihr angehörenden Glieder in bezug auf ihre Amtsausübung zu. Das Organ dafür ist der Rektor gemäß § 24 der Verf.:

Der Rektor hat die Beobachtung des Verfassungsstatuts und der sonstigen Vorschriften zu überwachen. 

Dagegen haben die Kollegien des Senats und der Abteilungen keine Befugnis oder Obliegenheit auf diesem Gebiet. Die Mittel,

die dem Rektor zustehen, sind nicht näher umschrieben, werden aber in persönlicher Einwirkung und in Anrufung der Aufsichtsbehörde zu suchen sein.

Die Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für geistl. und Unterrichtsangelegenheiten, welches an Ort und Stelle in Vertretung des Ministers dem Königlichen Kommissar die Aufsicht über die Anstalt übertragen hat. Dessen Vollmacht ist sehr weit gefaßt:

§ 5. Von der Verwaltung der Hochschule, wie von dem Unterrichtswesen kann er zu jeder Zeit Kenntnis nehmen und ist ermächtigt, über etwaige hierbei wahrgenommene Unregelmäßigkeiten

dem Rektor seine Bemerkungen mitzuteilen, durch dessen Vermittelung die Äußerung des Senats, der Abteilungskollegien, einzelner Lehrer oder Beamter zu veranlassen.

Ebenso steht es ihm zu, Beschwerden entgegenzunehmen, zu untersuchen, und soweit eine Verständigung nicht zu erreichen ist, dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Mit der letzten Bestimmung ist zugleich angedeutet, auf welchem Wege die Wahrung der Rechte des Professors bewirkt und die Erfüllung seiner Pflichten beeinflußt werden kann. Es soll eine Verständigung angebahnt werden. Wenn ein Professor in die Rechte eines anderen eingreift, wenn er sich in seiner Rechtsphäre gehindert fühlt und wenn er sich einer Pflicht entzieht, ist der Professor wie jedes Organ der Hochschule zur Einlegung der Beschwerde berechtigt; auf diese soll zunächst eine Verständigung, also nicht eine Verfügung zur Herbeiführung des rechtmäßigen Zustandes erfolgen. Auch darin wird man einen Ausfluß der akademischen Freiheit, eine Ausnahmestellung des Hochschullehrers in der sonstigen Regelung des Staatsdienstes zu sehen haben. Denn sonst entscheidet die vorgesetzte Dienststelle. Hier aber soll sie eine Verständigung versuchen.

Führt diese Verständigung nicht zur Beseitigung der Rechtswidrigkeit oder erscheint die Verletzung der Amtspflicht so schwer, daß ein entscheidender Eingriff erforderlich wird, so stehen zwei Möglichkeiten offen, die für den Professor wie für jeden Beamten in Betracht kommen, einmal das Disziplinarverfahren und zweitens die Versetzung im Interesse des Dienstes.

Das Disziplinarverfahren ist ein durch ein besonderes Gesetz geregeltes Verfahren in erster Instanz vor dem Disziplinarhof in Berlin und in zweiter Instanz vor dem Staatsministerium. Die Einleitung kann man nicht, wie die allgemeine Ansicht ist, gegen sich selbst beantragen, sondern sie wird vom Minister auf Grund besonderer Erhebungen verfügt. Die Strafen sind die Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und die Entfernung aus dem Amt. Diese erfolgt entweder als Strafversetzung in ein Amt mit gleichem Rang, aber Minderung des Dienstinkommens oder Verlust der Umzugskosten, oder Dienstentlassung ohne Anspruch auf Pension und Titel.

Aber auch ohne Disziplinarverfahren kann der Beamte im Interesse des Dienstes in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden. Wenn solche Verfügungen vom Ministerium getroffen werden, dann ist natürlich von einer Ausübung des Vorschlagsrecht durch die Abteilungen nicht mehr die Rede.

Für die Privatdozenten ist die Handhabung der Disziplinar-gewalt 1908 neu geregelt durch die Übertragung der sog. lex Arons, d. h. des Gesetzes vom 17. 6. 98 über die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten a. d. Universität auf die Technischen Hochschulen (vgl. oben S. 24). Danach tritt für die Privatdozenten als erste Instanz das Abteilungskollegium, als zweite das Staatsministerium, und es kann auf Verlust der Eigenschaft als Privatdozent erkannt werden.
